

## **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. S. 223) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1052) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S.462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 11.10.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

1. Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich der Stadt Xanten bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch während eines Teiles der Ferien (insgesamt mindestens 5 Wochen) außerunterrichtliche Angebote an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Auf Antrag der Eltern kann die Betreuungszeit auf 17.00 Uhr ausgeweitet werden, wenn die Nachfrage ausreichend groß ist, um das Angebot einzurichten. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung.
2. Am offenen Ganztage können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, welche die jeweilige Schule besuchen.
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Abmeldung**

1. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen ist freiwillig.
2. Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Der Vertrag wird im Regelfall für die Grundschulzeit – mindestens aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) - geschlossen. Mit der Anmeldung wird die Beitragspflicht nach §§ 3 bis 4 der Satzung ausgelöst. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.

3. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
4. Eine fristgerechte Abmeldung ist zum jeweils nächsten Schuljahr möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres beim Schulsekretariat oder beim Träger der Maßnahme zu erklären.
5. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme möglich bei: 1.) Um- oder Wegzug 2.) Wechsel der Schule. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei längerfristiger Erkrankung des Kindes oder bei einer Änderung in der Personensorge des Kindes möglich.
6. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

### **§ 3 Elternbeiträge**

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für mindestens ein Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür vom jeweiligen Träger der Maßnahme ein gesondertes Entgelt erhoben.
2. Der Beitrag ist von den Eltern, bzw. den Eltern gleichgestellten Personen, wie Stiefeltern, Pflegeeltern, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Großeltern und anderen Verwandten des Kindes gemeinsam zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsfestsetzungsbescheides am Ersten eines jeden Monats fällig.
4. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 2 Abs. 3). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 2 Abs. 5 und 6).
5. Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn das Kind aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung (Bsp. Klassenfahrt) nicht teilnimmt.

6. Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die Betreuung von 8-1 wird gemäß Ziffer 8.2 des Erlasses zu den Ganztagschulen und Betreuungsangeboten vom 23.12.2010 auf den jeweiligen Träger übertragen.

#### **§ 4**

#### **Staffelung der Elternbeiträge**

1. Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Einkommensgruppen (EKG) gestaffelt erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
3. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
5. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
6. Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden nur für die Kinder berücksichtigt, welche zum Haushalt gehören.
7. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Ein-

kommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Elternbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

**bis zum 31.07.2019 geltende Fassung des Absatzes 8:**

8. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG
Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten	bis zu 15.000 €	bis zu 25.000 €	bis zu 37.000 €	bis zu 50.000 €	über 50.000 €
monatlicher Elternbeitrag	10 €	40 €	65 €	90 €	105 €

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

**ab dem 01.08.2019 geltende Fassung des Absatzes 8 (2. Änderung der Satzung):**

8. Beitragsstufen:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Gebühren
1	bis 15.000,00 EUR	10 EUR
2	bis 25.000,00 EUR	40 EUR
3	bis 37.000,00 EUR	65 EUR
4	bis 50.000,00 EUR	90 EUR
5	bis 60.000,00 EUR	105 EUR
6	bis 80.000,00 EUR	130 EUR
7	bis 100.000,00 EUR	160 EUR
8	über 100.000,00 EUR	190 EUR

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

9. Besuchen zwei Geschwister die offene Ganztagschule, so ist für das erste Kind der volle und für das zweite Kind der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind in der offenen Ganztagsgrundschule wird kein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag zum Mittagessen bleibt davon unberührt.

10. Sofern ein Betreuungsbedarf bis 17.00 Uhr besteht, erhöht sich der Elternbeitrag zur Refinanzierung der zusätzlichen Personalkosten bis einschließlich zur 2. EKG um 10,00 Euro monatlich und ab der 3. Einkommensgruppe um 20,00 Euro monatlich.
11. In der höchsten Einkommensgruppe müssen keine schriftlichen Nachweise zur Einkommenshöhe vorgelegt werden. In den Fällen, in denen die Beitragspflichtigen den Auskunftspflichtigen innerhalb eines Monats nach Anmeldung oder Aufforderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

## **§ 5**

### **Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung**

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Xanten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich be- kannt- gemacht	Inkrafttreten
11.03.2015	-	12.03.2015	18.03.2015	01.08.2015
1. Änderung				
20.03.2018	-	27.03.2018	28.03.2018	29.03.2018
2. Änderung				
11.10.2018	-	22.10.2018	24.10.2018	01.08.2019